

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro.} 20.

München, den 17. Juni 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungswelse die bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Sparkassa-Kapitalien betreffend. (XIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,
die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungswelse die bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Sparkassa-Kapitalien betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un:

seres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, in Beziehung auf die Sparkassen beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die bei der Staatsschulden-Tilgungs-

14

Anstalt anliegenden Sparkassa: Kapitalien werden, statt wie bisher zu $3\frac{1}{2}$, vom ersten April 1848 anfangend, mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zins-Aufbesserung soll unter Genehmigung der treffenden Curatel-Behörde stets den vorhandenen Einlegern zu Gute kommen.

Artikel II.

Vom Etatsjahre 18⁴⁸/₄₉ anfangend wird Zurückzahlung dieser Kapitalien von Seite der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt in vierteljährigen Raten, die erste am 1. Jänner 1849 in der Weise geschehen, daß jährlich Eine Million Gulden baar an die Sparkassa-Verwaltungen pro rata ihres Guthabens heimbezahlt wird, jedoch unbeschadet des den übrigen Staatsgläubigern gesetzlich zugewiesenen Tilgungsfondes zu $\frac{2}{3}$ Prozent.

Artikel III.

Die Sparkassen sollen die Einlagen

aus der Klasse der Dienstboten, Handwerks-Gesellen, Tagelöhner, Fabrikarbeiter oder Militärs vom ersten Unteroffizier abwärts, dann der besonders bedürftigen Gewerbetreibenden bis zum statutenmäßigen Maximal-Betrage der Einlagen vorzugsweise befriedigen.

Artikel IV.

Die Gemeinden, welche Sparkassen-Gelder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse angelegt haben, und nicht vorziehen, ihren Bedarf auf andere Weise zu decken, werden ermächtigt, bis zu dem Betrage jener angelegten Summe 4prozentige Sparkassa-Schuldscheine in Abschnitten von 25, 50 und 100 fl. auszustellen. An diesen Schuldscheinen muß jährlich durch Verloosung mindestens so viel zurückbezahlt werden, als nach Artikel II. die Heimzahlung der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt an die betreffende Sparkassa beträgt.

Artikel V.

Unser e Staatsminister des Innern

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem und der Finanzen sind mit dem Vollzuge
heutigen Tage in Wirksamkeit. desselben beauftragt.

Ergeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heinh. Kerckensfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Nath Seb. von Kobell.

